

Verwaltungsbehörde, nicht an eine richterliche Instanz. Das Staatsgrundgesetz vom 21. Dez. 1867 über die richterliche Gewalt verordnete in Art. 4: „Die Gerichtsbarkeit bezüglich der Übertretung der Polizei- und Gefälligkeitsgesetze wird durch Gesetze geregelt.“ Der demgemäß seit 1869 betriebene Versuch, ein kodifiziertes Polizeistrafrecht und ein Gesetz über Kompetenz und Verfahren in Polizei-übertretungsfällen zu schaffen, kam nicht zur Durchführung. 1878 wurde der Versuch vom Abgeordneten Riebenbacher erfolglos erneuert. Seitdem ruht die Sache.

Literatur. Koch, Polizeibergehen (1879); Almeida, Polizeistrafgewalt (1883); Köttering, Polizeiübertretungen (1888); Rosin, Polizeistrafrecht, in Stengels Handbuch der Verwaltung II (1890); Blätter für Polizeigerichtspflege; Entscheidungen für deutsches Polizeistrafrecht; Rosin, Polizeiverordnungsrecht in Preußen (²1895); Arnstedt, Das preuß. Polizeirecht (2 Bde, 1905/07); Friedel, Die polizeil. Strafvorfälle (1905); Grotesfeld, Polizeihandbuch, neu bearbeitet von Hilbrand (²1906); Staudinger, Das Polizeistrafgesetzbuch für das Kgr. Bayern, neu bearbeitet von H. Schmitt (²1904); Neger, Handausgabe der in Bayern gültigen allgemeinen Polizeistrafgesetzbücher (²1905); Schider, Polizeistrafrecht u. Polizeistrafverfahren im Kgr. Württemberg (¹1907); Schlusser, Das bad. Polizeistrafrecht (²1897); Dorner, Kommentar zur bad. Rechtspolizeigesetzbücher (1902). Riebenbacher, Esterreich. Polizeistrafrecht (¹1880); Art. „Polizei u. Polizeistrafrecht“ von Ulbrich, in Wilscher u. Ulbrichs Esterreich. Staatswörterbuch (²1907); Kapitel Polizeiverfahren in Friedmann, Sanbig u. Wachs Esterreich I (1905) 405. [Karl Wachem.]

Portugal. I. Geschichte. Der portugiesische Staat nahm seinen Anfang als kastilisches Lehen, indem Alfons VI. von Kastilien im Jahr 1095 seinen Kriegsgefährten und Schwiegerohn Heinrich von Burgund, einen Sprossen des kapetingischen Hauses, mit dem den Mauren abgenommenen Gebiet zwischen Douro und Minho belehnte. Schon Heinrichs Sohn Alfons I. (1112/84) schüttelte die Lehnshoheit ab und nahm 1139 den Königstitel an, den der Papst 1179 bestätigte. In Lissabon gewann er 1147 eine würdige Hauptstadt. Bereits 1251, mit der Eroberung Algarves, bekam der Staat seine heutigen Grenzen. Portugal hatte das Glück, daß eine Reihe tüchtiger Fürsten aufeinander folgten (besonders Sancho I. 1185/1211 und Diniz 1279/1325), die ihre Hauptaufgabe in der Hebung des wirtschaftlichen Lebens, guter Verwaltung und Rechtspflege erblickten. Nur Ferdinand I. (1367/83), der als Bewerber um den kastilischen Thron auftrat, mißte sich in ausländische Verhältnisse ein, was Portugal schwer büßen mußte. Seit Sancho II. (1223/45) war Portugal auch Seemacht; als Lehrmeister der Schifffahrt diente die Genuesen. Eine neue Bahn für seine Entwicklung wies seinem Vaterland Prinz Heinrich „der Seefahrer“, der seit 1416 bis zu seinem Tod 1460 fast alljährlich

eine Entdeckungsexpedition nach der westafrikanischen Küste unternahm und damit den Grund zur portugiesischen Kolonialmacht legte. Johann II. (1481/95) und Manuel d. Gr. (1495/1521) nahmen seine Pläne wieder auf. 1486 wurde die Südspitze, 1498 die Ostküste Afrikas und Vorderindien erreicht; Almeida und Albuquerque eroberten ihrem Vaterland ein großes Kolonialreich in Ostindien (mit Ceylon, den Gewürzinseln der Molukken und dem Handelsplatz Malakka). Die Entdeckung Brasiliens durch Cabral 1500 bot dem portugiesischen Unternehmungsgeist ein neues großes Gebiet, für dessen Besiedlung und Ausbeutung das Mutterland freilich zu schwach war. Ein rascher Aufschwung des Handels und eine außerordentliche Zunahme des Reichtums waren die Folge dieser Entdeckungen und Eroberungen. Lissabon wurde der erste Handelsplatz der Welt. Da aber dadurch nicht der Arbeitsgeist in der Heimat angeregt, sondern Luxus, Abenteuerlust und Sucht nach schnellem Reichtum geweckt und das Land durch Auswanderung und Aushebung von Seeleuten und Soldaten (und gleichzeitig auch durch die Ausstreibung der Moriskos) entvölkert wurde, brachten die Kolonien auf die Dauer keinen Segen. Seit Alfons V. (1438/81), während dessen Minderjährigkeit 1446 die erste Rechtskodifikation zustande kam, war Portugal auch öfter daran, Marokko zu erobern. In einem tollkühnen Krieg gegen dieses Land fiel 1578 König Sebastian, und als mit seinem Großohem Heinrich 1580 das Königshaus ausstarb, ließ Philipp II. von Spanien kraft seiner Erbanprüche das Land befehen.

Die spanische Herrschaft (1580/1640) kam Portugal teuer zu stehen, weil es damit in den Krieg gegen die Niederlande verwickelt wurde. Die Niederländer, bisher Portugals Hauptabnehmer und jetzt vom Lissaboner Markt ausgeschlossen, holten die indischen Produkte am Ursprungsort und trugen so den Krieg in die Kolonien. Portugal verlor alle ostindischen Besitzungen bis auf Goa und Diu und vorübergehend auch Brasilien. Während des Aufstands in Katalonien riß sich Portugal 1640 wieder von Spanien los unter dem Herzog (jetzt König) Johann aus dem Haus Bragança, das schon 1580 Ansprüche auf den Thron erhoben hatte; Spanien mußte die Unabhängigkeit Portugals 1668 anerkennen, behielt jedoch dessen Eroberungen an der marokkanischen Küste. Sehr verderblich für die wirtschaftliche Entwicklung Portugals wurde der ihm von England während des Spanischen Erbfolgekriegs 1703 aufgenötigte Methuen-Vertrag, der die Weinausfuhr nach England erleichterte, aber die portugiesische Industrie zugunsten der englischen unterband und Portugal zu einer englischen Handelskolonie machte. Unter dem untätigen Joseph I. (1750/77) regierte Marquis Bombal im Geiste des aufgeklärten Despotismus. Er verbesserte Heerwesen, Finanzen und Schulen, rief aber durch

seine kirchenfeindlichen Maßnahmen viel Unfrieden hervor; mit der gleichen Strenge und Willkür verfuhr er bei der Durchsetzung seiner teilweise verkehrten wirtschaftlichen Pläne. Ruhiger und für Ackerbau, Schifffahrt und Industrie fruchtbarer verliefen die ersten Jahrzehnte der Regierung Marias I. (1777/1816).

Da Portugal seinen gegen England gerichteten Plänen nur teilweise und widerstrebend Folge leistete, schloß Napoleon Ost. 1807 einen Vertrag mit Spanien, der Portugal aufteilte, und ließ es durch Junot besetzen; die königliche Familie floh nach Brasilien. Durch die Hilfe Englands (Wellington) wurden die Franzosen schon 1808 zur Räumung Portugals gezwungen, das sich fortan unter englischem Oberbefehl bis zum ersten Pariser Frieden 1814 am Krieg gegen das Kaiserreich beteiligte. Der Hof blieb auch nach dem Frieden in Brasilien und bevorzugte dessen Interessen vor denen des Mutterlands. Noch widerwilliger ertrug man die harte Regierung des Lords Beresford, der tatsächlich mit seinen englischen Offizieren in Portugal gebot und rücksichtslos die Handelsinteressen Englands verfolgte. Die Ideen der Revolution hatten auch in Portugal Eingang gefunden, und man hoffte Besserung von einer konstitutionellen Verfassung. Am 24. Aug. 1820 brach in Oporto ein Aufstand aus und verbreitete sich rasch über das ganze Land. Es trat eine provisorische Regierung zusammen, die Beresford verbannte, den König zur Rückkehr und zu konstitutioneller Regierung aufforderte. Johann folgte dem Ruf 1821, und 23. Sept. 1822 kam die neue, der radikalsten spanischen von 1812 nachgebildete Verfassung zustande. Schon vorher hatte sich Brasilien unabhängig erklärt, was Portugal 1825 anerkannte. Gegen das fast japanische Regiment der Kammer erhob sich bald eine Reaktion, die den Absolutismus wiederherstellen wollte und am Hof vom jüngeren Sohn des Königs, dem Infanten Miguel, unterstützt wurde. Er bemächtigte sich 1824 der Regenschaft und ließ durch die wieder zusammenberufenen alten Cortes die Verfassung abschaffen. Eine neue Krise brachte der Tod Johanns VI. 10. März 1826. Sein älterer Sohn Pedro, bisher Kaiser von Brasilien, der nun die Wahl zwischen der brasilianischen und portugiesischen Krone hatte, entschied sich für die letztere, gab 29. April 1826 wieder eine konstitutionelle Verfassung und dankte darauf zugunsten seiner siebenjährigen Tochter Maria II. da Gloria (1826/53) ab. Da sein Recht zur Einführung der weiblichen Erbfolge sehr fraglich war, verlobte er sie mit ihrem 44jährigen Oheim Miguel und bestellte ihn zum Regenten. Miguel, der bei Pedros Thronbesteigung außer Landes gegangen war, erkannte seine Regierungssakke an und übernahm 1828 die Regenschaft, behielt sich jedoch den Anspruch auf die Krone bis zur Entscheidung der alten Cortes vor. Diese erklärten die Thronbesteigung Pedros und damit auch seine Erbfolgeordnung und die

Staatsregim. IV. 3. u. 4. Aufl.

Verfassung für ungültig, worauf Miguel den Königstitel annahm. Maria, die von Brasilien her unterwegs war, begab sich nach England. Die liberalen Mächte behandelten Miguel als Thronräuber und Tyrannen, und mit französischer und englischer Hilfe gelang es Pedro 1834, seiner Tochter die Krone zurückzuerobern; Miguel mußte abdanken und das Land verlassen.

Damit war der Absolutismus endgültig beseitigt und, freilich auch nicht zum Segen für das Land, das aus der Fremde importierte konstitutionell-parlamentarische Regierungssystem gesichert, das zahllose Ministerwechsel und öftere Staatsstürche mit sich brachte. Pedro übernahm für seine Tochter die Regenschaft und stellte die Verfassung von 1826 wieder her, starb aber schon am 24. Sept. 1834. Nun übernahm Maria II. selbst die Regierung. Nach außen hin war Portugal unter ihrer Regierung kommerziell und politisch ein Vasallenstaat Englands; im Innern bekämpften sich zwei Parteien, von denen die eine der mehr aristokratischen Verfassung von 1826 anhing (Bedristen oder Karlisten, auch Konervative), die andere die mehr demokratische Konstitution vom Sept. 1822 vertrat (Septembristen oder Radikale). Keine von beiden verschmähte, um zur Macht zu gelangen, kleine Revolutionen. So wurde durch die septembriistische Revolution von 1836 die Verfassung von 1822 wieder eingeführt, aber 1838 revidiert und 1842 wieder durch die von 1826 ersetzt. Das Jahr 1852 brachte dann eine gewisse Ausöhnung der Parteien, indem die Konstitution von 1826 durch die Additionalakte vom 5. Juli 1852 im Sinn der Septembristen modifiziert wurde. Als 15. Nov. 1853 die Königin starb, übernahm für ihren unmündigen Sohn Pedro V. der Vater, Ferdinand von Sachsen-Coburg, bis 1855 die Regenschaft. Die Schwierigkeit, in die trotz der Einziehung des Eigentums der sämtlichen 1834 aufgehobenen Mönchsklöster arg zerrütteten Finanzen Ordnung zu bringen, veranlaßte einen häufigen Wechsel der Ministerien.

Da Pedro schon 1861 starb, folgte sein Bruder Luis I. auf dem Thron. Auch unter ihm dauerte der rasche Wechsel der Ministerien fort. Nach außen hin waren sie alle bestrebt, friedliche Beziehungen zu den europäischen Mächten zu unterhalten. Nur mit dem Apostolischen Stuhl dauerte die seit dem Sturz Dom Miguels eingetretene Spannung fort. Das wiederholt von Spanien aus propagierte Projekt einer „iberischen Union“, der Vereinigung Spaniens und Portugals in eine Monarchie, fand bei den Portugiesen keinen Anklang, und dieser Gesinnung des Volks Rechnung tragend, lehnten sowohl Dom Luis I. als sein Vater, Titularkönig Ferdinand die ihnen 1868 angebotene spanische Krone ab. Eifrig war die Regierung bestrebt, Portugals Handel zu fördern und den Kolonialbesitz zu sichern. Ersterem diente der Schifffahrts- und Handelsvertrag mit



dem Deutschen Reich (1872) und der Lourenço Marques-Vertrag mit England (1879), letzterem der Vertrag mit der „Afrikanischen Gesellschaft“ (1885), welcher das beiderseitige Gebiet am unteren Kongo abgrenzte. Ein bis zur Ratifikation gediegener Vertrag mit England (1884), welcher das untere Kongogebiet in den ausschließlichen Besitz der Engländer und Portugiesen bringen sollte, war am Widerspruch des Deutschen Reichs gescheitert. Im Innern kam es zu mancherlei den Anforderungen der neueren Zeit entsprechenden Reformen, als: Aufhebung der Majorate, ausgenommen das Kronideommiß (1863), Abschaffung der Todesstrafe, Einführung eines neuen Zivilgesetzbuchs (1867) und Strafgesetzbuchs (1886), Aufhebung der Sklaverei in den Kolonien (1868) usw. Änderungen in der Verwaltung und im Steuerwesen riefen im Jahr 1867 an verschiedenen Orten, z. B. in Dporto, Unruhestörungen hervor, welche mit Waffengewalt unterdrückt werden mußten. Auch in den besseren Kreisen der Bevölkerung fehlte es nicht an Unruhegeistern. Feldmarschall Herzog von Saldanha rußte im Jahr 1870 die Garnison von Lissabon für sich zu gewinnen, überließ der König in seinem Palast und nötigte ihm die Ernennung zum Ministerpräsidenten ab. Um der sich steigenden Unzufriedenheit zu steuern, legte das Ministerium im Jahr 1884 den Cortes mehrere Entwürfe zur Abänderung der Verfassung vor, wonach unter anderem in der Pairskammer künftig 100 vom König auf Lebenszeit ernannte und 50 mittelbar gewählte Pairs sitzen und das auf dem Vermögenszensus beruhende Wahlrecht zur Deputiertenkammer eine Erweiterung erfahren sollte. Unterm 24. Juli 1885 erlangten diese Vorschläge Gesetzeskraft; aber ihren Zweck, zu beruhigen, erreichten sie nicht; eine Hauptquelle der Unzufriedenheit war nicht verstopft: die sich von Jahr zu Jahr steigende Finanzkalamität. Als Luis I. am 19. Okt. 1889 seinem jugendlichen Sohn Carlos die Krone hinterließ, stand Portugal vor dem Staatsbankrott. Im Juli 1892 mußte es die Zinsen seiner auswärtigen Schuld auf ein Drittel herabsetzen. Im Jahr zuvor hatte es von England eine schwere Demütigung hinnehmen und 28. Mai 1891 ein Abkommen annehmen müssen, worin es auf die mit den Reußen Serpa Pintos beabsichtigte territoriale Verbindung von Benguela mit Mozambique verzichtete. Der Verlust der Kolonien ist nur noch eine Frage der Zeit. Die vollständige Abhängigkeit von England zeigte sich auch im Burenkrieg, wo Portugal den Engländern die Häfen Lourenço Marques und Beira zur Verfügung stellte.

Das parlamentarische Leben ist unfruchtbar. In den letzten Jahrzehnten wechselten nach dem sog. Rotativsystem die beiden herrschenden Parteien in der Regierung ab, die Regeneradores unter Pinheiro Ribeiro und die Progressisten oder Liberalen unter Luciano de Castro. Dabei handelt es sich aber

weniger um Prinzipien als um die Macht und einträglichere Stellungen. 1901 bildete Franco eine neue Partei, die liberalen Regeneradores, um eine ehrlichere Parteipolitik, administrative und soziale Reformen durchzusetzen. Mai 1906 wurde er Ministerpräsident, geriet aber bald in Konflikt mit der Kammer, regierte seit 1907 ohne sie und führte eine Reihe von Reformen durch einfache Dekrete ein. Nach und nach ließ er sich vom König seine Vollmachten bis zur Diktatur erweitern, änderte auch die Verfassung durch Verordnung und ging gegen die Presse und seine Gegner immer schroffer vor. 1. Febr. 1908 wurden König Carlos und der Kronprinz ermordet. Francos Politik war gescheitert und er trat sofort zurück. Um die Krone für Carlos jüngeren Sohn, den eben volljährigen Manuel II., zu retten und die Ordnung aufrecht zu erhalten, vereinigten sich die Regeneradores und Progressisten und bildeten ein aus beiden Parteien gemischtes „Konzentrationsministerium“, dem in den nächsten 1½ Jahren schon wieder drei weitere folgten. Dez. 1909 ging das Bündnis auseinander, und es folgte ein progressistisches Ministerium Beiras, das April 1910 eine Wahlreform (namentlich Wahlpflicht und neue Wahlkreisenteilung) einbrachte, Juni 1910 eines aus den Regeneradores unter Teixeira de Souza.

II. Fläche und Bevölkerung. Das Königreich Portugal besteht aus dem auf der Iberischen Halbinsel gelegenen Stammland, 88 740 qkm mit 1900: 5 016 267 Einwohnern (57 auf den Quadratkilometer) und den politisch und staatsrechtlich völlig gleichberechtigten Inseln Azoren (2388 qkm mit 256 291 Einw.) und Madeira (815 qkm mit 150 574 Einw.); insgesamt 91 943 qkm mit 5 423 132 Einw. (2 591 600 männliche, 2 831 532 weibliche). Die Zunahme gegen 1890 betrug 378 930 (im jährlichen Durchschnitt 0,75 %). Am dichtesten besiedelt sind im Festlandteil das Granitgebiet des Nordens, die Landschaften Minho (162, im Distrikt Porto 259 auf 1 qkm), Douro (94, Distrikt Aveiro 110) sowie Beira Alta (80), am dünnsten der Süden (Alentejo 17) und das wasserarme Gebiet der Tajo- und Saboebene (Beira Baixa 39 auf 1 qkm); auch Traz os Montes (39 auf 1 qkm) und Algarbe (51) bleiben unter dem Durchschnitt. Die Bevölkerung ist, obwohl der Abstammung nach aus Keliberern, Römern, Germanen und Arabern entstanden, jetzt ethnographisch, linguistisch und konfessionell fast völlig einheitlich. Von den Fremden (1900: 41 728) waren 27 029 Spanier, 7594 Brasilianer, 2292 Engländer, 1841 Franzosen, 929 Deutsche, 646 Nordamerikaner, 561 Italiener. Protestanten wurden 1900 4491, Juden 481 gezählt. Die Auswanderung aus Portugal ist in fortwährender Zunahme begriffen (1903: 21 611, 1907: 41 950); sie richtet sich hauptsächlich nach Brasilien und den Vereinigten Staaten. 32,4 % der Einwohner des kontinen-

talien Portugals lebten 1900 in den Städten, 67,6 % auf dem Land; die bedeutenderen Städte des Landes sind Lissabon (1900: 356 009 Einwohner), Porto oder Oporto (167 955), Braga (24 202), Setubal (22 074), Funchal auf Madeira (20 844), Coimbra (18 144), Ponta Delgada

(Azoren; 17 620), Evora (16 020), Covilhã (15 469). — Über die Kolonien s. unten. Über die Verteilung der Bevölkerung auf die einzelnen Berufsklassen und den Anteil der Frauen am Erwerbseleben nach den Ergebnissen der Zählung von 1900 gibt nachstehende Tabelle Aufschluß.

Berufsklassen	Berufs- an- gehörige	Berufstätige			Famili- mit- glieder	Dienst- boten
		männliche	weibliche	zusammen		
Landwirtschaft	3 367 199	1 127 268	380 293	1 507 561	1 819 067	40 571
Fischeret und Jagd	52 598	19 708	1 766	21 474	31 045	79
Bergbau	10 151	4 014	323	4 337	5 752	62
Industrie	1 034 203	319 998	135 298	455 296	570 427	8 480
Arbeiter	181 984	61 961	4 403	66 364	119 652	1 968
Handel	332 289	96 022	45 773	141 795	170 442	20 052
Armee und Marine	72 292	37 420	—	37 420	32 034	2 518
Öffentliche Dienste	50 099	14 454	219	14 673	30 188	5 238
Freie Berufe	95 160	26 079	9 077	35 156	44 126	15 878
Kentner usw.	60 657	12 000	8 497	20 497	28 370	11 790
Häusliche Dienste	91 182	7 292	58 912	66 204	24 960	18
Beschäftigungslos und unbefannter Beruf	75 318	30 028	45 290	75 318	—	—
Zusammen	5 423 132	1 756 244	689 851	2 446 095	2 870 063	106 974

III. Staatswesen. Die Staatsverfassung Portugals ist repräsentativ-monarchisch und beruht auf der Verfassungsurkunde (Carta constitucional) vom 29. April 1826 und den Zusätzen (Acto adicional) vom 5. Juli 1852, 24. Juli 1885 und 3. April 1896. Oberhaupt des Staats und der portugiesischen Nation ist der König, dessen Person unverleßlich, geheiligt und unverantwortlich ist. Er führt den Titel König von Portugal und Algarve, diesseits und jenseits des Meeres, in Afrika Herr von Guinea und der eroberten Länder, der Schifffahrt und des Handels in Äthiopien, Arabien, Persien und Indien usw. und den Beinamen Allergetreueste Majestät (Rex fidelissimus). Seine Befugnisse übt er aus unter der Verantwortlichkeit der Minister. Als Inhaber der „moderierenden“ Staatsgewalt hat er über die Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit, des Gleichgewichts und des guten Einvernehmens zwischen den übrigen politischen Gewalten zu wachen; er ernennt zu diesem Zweck die Pairs in bestimmter Anzahl (90), beruft die allgemeinen Cortes in der Zeit zwischen den Sitzungen zu außerordentlichen Sessionen ein, falls es das Wohl des Staats verlangt, sanktioniert die Dekrete und Beschlüsse der Cortes und gibt ihnen dadurch Gesetzeskraft, verlängert und vertagt die Cortes, löst die Abgeordnetenkammer auf und beruft die zu ihrem Ersatz gewählte neue Kammer, ernennt und entläßt nach freiem Ermessen die Staatsminister, suspendiert die Beamten in den durch die Verfassung vorgesehenen Fällen, erläßt und mindert die Strafen der rechtskräftig Verurteilten (bei Staatsministern, die wegen Amtsvergehen verurteilt sind, erst nach vorheriger Bitte einer der beiden Kammern), gewährt in dringenden Fällen, und wenn Menschlichkeit und das Staatswohl dazu raten, Amnestie. Als Inhaber der Exekutivgewalt, die er durch die Minister ausübt, ernennt er die Bischöfe, verleiht die geistlichen Benefizien, ernennt die Richter, besetzt die bürgerlichen und politischen Ämter, ernennt und entläßt,

wenn das Staatswohl es erfordert, die Befehlshaber der Land- und Seestreitkräfte, die diplomatischen Vertreter, leitet die politischen Verhandlungen mit andern Nationen, schließt Offensiv-, Defensiv-, Handels- und andere Verträge ab, die in bestimmten Fällen zur Kenntnis der Cortes zu bringen sind und bei Gebietsänderungen ihrer Einwilligung bedürfen; er erklärt Krieg und schließt Frieden, wobei den Cortes die mit den Interessen und der Sicherheit des Staats zu vereinbarenden Mitteilungen zu machen sind, bewilligt die Naturalisationsgesuche in der gesetzlichen Form, verleiht Titel, Orden und Auszeichnungen (Geldgnadengeschenke mit Zustimmung des Parlaments), erläßt Dekrete, Anweisungen und Reglements für die Ausführung der Gesetze (woraus sich bei der gesetzgeberischen Unfruchtbarkeit der portugiesischen Cortes ein die legislative Tätigkeit des Parlaments förmlich ersetzendes faktisches Verordnungsrecht entwickelt hat), gewährt oder verweigert das Placet den Beschlüssen der Konzilien, den päpstlichen Schreiben und den sonstigen der Verfassung nicht widersprechenden kirchlichen Konstitutionen (falls diese allgemeine Bestimmungen enthalten, nur nach vorgängiger Zustimmung der Cortes).

Der Thron ist erblich im Haus Sachsen-Coburg und Gotha-Bragança, und zwar in männlicher und weiblicher Linie nach dem Recht der Erstgeburt, und zwar so, daß die ältere Linie der jüngeren, in der gleichen Linie der nähere Grad dem enfterneren, das männliche Geschlecht dem weiblichen vorgeht. Kein Ausländer darf auf den portugiesischen Thron kommen. Die mutmaßliche Thronerbin darf sich nur mit Einwilligung des Königs und nicht mit einem Ausländer verheiraten. Der König wird mit 18 Jahren volljährig. Der voraussetzliche Thronerbe führt den Titel „Kronprinz“, Herzog von Bragança und königl. Hoheit, sein erstgeborener Sohn den Titel „Prinz von Beira“; die übrigen Kinder Infant (Infanta) von Portugal, Herzog (Herzogin) von Sachsen,

Hoheit. Der Thronerbe leistet vor der Proklamation zum König in die Hand des Präsidenten der Pairskammer in Gegenwart beider Kammern den Eid, die römisch-katholische Religion aufrecht zu erhalten und die Verfassung zu beobachten. Der König darf ohne Zustimmung der Cortes nicht länger als 3 Monate aus dem Land abwesend sein. Für den Fall einer notwendig werdenden Regentschaft sind in der Verfassungs-urkunde genaue Vorschriften gegeben (Art. 91 bis 100); in erster Linie gebührt die Regentschaft dem nächsten, über 25 Jahre alten Verwandten des Königs; ist kein solcher vorhanden, so ist eine dreigliedrige Regentschaft von den Cortes zu ernennen.

Parlament. Das Gesetzgebungsrecht übt der König in Verbindung mit der repräsentativen Versammlung, den Cortes, aus, die aus der Pairskammer (camara dos pares, auch camara alta) und der Abgeordnetenkammer (camara dos deputados) besteht. Die Cortes müssen alljährlich versammlungsmäßig einberufen und am 2. Jan. vom König persönlich eröffnet werden. Die Pairskammer setzt sich (Gesetz vom 3. April 1896) zusammen aus Mitgliedern auf Lebenszeit, die vom König ernannt werden (Höchstzahl 90) und mindestens 40 Jahre alt und zu Deputierten wählbar sein müssen (jedoch auch die Chefs diplomatischer Missionen, die königl. Kommissäre und Gouverneure in den überseeischen Provinzen und die höheren Beamten des Hofes), ferner aus Mitgliedern durch eignes Anrecht (der Kronprinz, die 25 Jahre alten Infanten, der Patriarch von Lissabon, die Erzbischöfe und Bischöfe des festländischen Teils des Reichs) und aus Mitgliedern durch erbliches Recht (die unmittelbaren Nachfolger der verstorbenen Pairs und derjenigen Pairs, die zur Zeit des Erlasses der zweiten Zusatzakte 1885 lebten, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen). Die Ernennung eines Pairs ist der Pairskammer offiziell anzuzeigen und kann von dieser, falls die gegebenen Bedingungen nicht erfüllt waren, innerhalb 5 Tagen beanstandet werden. — Die Abgeordnetenkammer besteht nach dem Wahldekret vom 8. Aug. 1901 aus 155 direkt gewählten Abgeordneten: in den 26 Wahlkreisen des kontinentalen Portugals einschließlich Azoren und Madeira werden 113 Abgeordnete und 35 Vertreter der Minderheiten, in den Kolonien 7 Abgeordnete gewählt. Wahlberechtigt sind alle 21 Jahre alten portugiesischen Bürger, die im Königreich Wohnsitz haben, jährlich mindestens 500 Reis direkte Steuern bezahlen oder lesen und schreiben können; ausgeschlossen sind Bankrotteure, Bettler, Sträflinge, häusliche Diensthoten, in Regierungsdiensten stehende Arbeiter und gewöhnliche Soldaten. Wählbar sind alle portugiesischen Bürger, die das aktive Wahlrecht besitzen und ein jährliches Einkommen von 400 Milreis aufweisen; Offiziere und Gelehrte sind keinem Zensus unterworfen. Als unverein-

bar mit der Stellung eines Abgeordneten gelten alle Ämter des königlichen Hofes, die Stelle eines Pächters, Direktors und obersten Leiters gedachter Staatsentfünfte, die höheren Verwaltungs- und Finanzämter in den betreffenden Amtsbezirken, die höheren staatsanwaltlichen Funktionen und andere. Ein neues Wahlgesetz, das eine andere Wahlkreiseinteilung und obligatorische Stimmenabgabe vorsieht, ist Anfang April 1910 der Kammer vorgelegt worden.

Die gemeinsamen Befugnisse beider Kammern sind: den Eid des Königs, Kronprinzen, Regenten oder der Regentschaft entgegenzunehmen, den Regenten oder Regentschaftsrat zu wählen und deren Befugnisse festzusetzen, den Kronprinzen als Thronfolger in der ersten Sitzung nach dessen Geburt anzuerkennen, für den minderjährigen König einen Vormund zu ernennen, falls durch das Testament des Vaters keiner bestimmt ist, nach Erledigung des Throns die Verwaltung zu prüfen, Gesetze zu geben, authentisch zu interpretieren, zu suspendieren und abzuschaffen, über die Ausföcherhaltung der Verfassung zu wachen, jedes Jahr die Staatsausgaben festzustellen und die direkten Steuern zu verteilen, auf Vorschlag der Regierung die Stärke der Land- und Seestreitkräfte festzusetzen, den Eintritt fremder Truppen zu gestatten oder zu versagen, die Regierung zur Aufnahme von Anleihen zu ermächtigen und zur Tilgung der Staatsschuld geeignete Maßregeln zu treffen, die Verwaltung der Staatsgüter und ihre Veräußerung zu regeln, Staatsämter zu schaffen und aufzuheben, über Münzen, Maße und Gewichte zu entscheiden. Ausschließliche Befugnisse der Pairskammer sind über Vergehen, die von Mitgliedern der königl. Familie, von Staatsministern, Staatsräten und Pairs sowie von Abgeordneten während der Legislaturperiode begangen werden, zu befinden, über die Verantwortlichkeit der Minister und Staatsräte zu erkennen und beim Tod des Königs die Cortes zur Wahl der Regentschaft einzuberufen, falls die provisorische Regentschaft dies unterläßt. Der Abgeordnetenversammlung allein steht zu die Initiative in Steuerangelegenheiten und hinsichtlich der militärischen Aushebung, ferner darüber, ob die Minister und Staatsräte in Anklagezustand zu versetzen sind oder nicht; die von der Regierung gestellten Anträge müssen in ihr zuerst beraten werden. Die Sitzungen beider Kammern sind in der Regel öffentlich. Kein Mitglied der Cortes darf während der Dauer seines Mandats verhaftet werden, es sei denn auf Beschluß seiner Kammer oder bei einem Kapitalverbrechen, wenn er auf frischer Tat ertappt wird. Seit 1892 erhalten die Abgeordneten mit Ausnahme der für die Kolonien, deren Wohnsitz in den Kolonien selbst ist, keine Diäten; sie genießen jedoch freie Fahrt auf den staatlichen Eisenbahnen und Dampfschiffen. Der Präsident und Vizepräsident der Pairskammer werden vom König ernannt, die der Abgeordnetenkammer aus einer von dieser

selbst vorgeschlagenen Liste von 5 Kandidaten vom König erwählt. Einen von beiden Kammern angenommenen Gesetzesvorschlag kann der König innerhalb eines Monats sanctionieren oder ablehnen; die Wirkung der Ablehnung ist eine absolute.

Die durch die Verfassung garantierten Rechte des Volkes sind Gleichheit aller portugiesischen Bürger vor dem Gesetz, Zulassung aller Bürger zu allen bürgerlichen, politischen und militärischen Ämtern, Abschaffung aller Privilegien, sofern sie nicht wesentlich und ganz mit den Ämtern im Interesse des Staatswohls verbunden sind, Abschaffung bevorrechteten Gerichtsstands außer in gesetzlich vorgesehenen Fällen (s. o.), Schutz vor willkürlicher Verhaftung, Freiheit der Presse, des Unterrichts, des religiösen Bekenntnisses, Handels- und Gewerbefreiheit usw. Die Ausländer können in Portugal keine politischen Rechte ausüben, besitzen aber sonst im allgemeinen die gleichen bürgerlichen Rechte und Pflichten wie die portugiesischen Staatsbürger, soweit nicht Gesetz oder Verträge es anders vorsehen; naturalisierte Fremde genießen auch die politischen Rechte der portugiesischen Staatsbürger, können aber nicht Abgeordnete, Pairs, Minister und Staatsräte werden.

Verwaltung. Die oberste Staatsverwaltung wird im Namen des Königs von den Ministern ausgeübt, die alle Akte der Exekutive gegenzeichnen oder unterzeichnen müssen, damit sie vollstreckt werden können. Die Zahl der Minister ist verfassungsmäßig nicht festgelegt; zurzeit bestehen die 7 Ministerien des Innern, der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz und kirchlichen Angelegenheiten, der Finanzen, des Krieges, für Marine und Kolonien, für öffentliche Arbeiten, Handel und Industrie. Die Minister sind verantwortlich wegen Landesverrat, Befehdung, Verleitung und Erpressung, Amtsmissbrauch, Nichtbeachtung des Gesetzes, wegen Unternehmungen gegen die Freiheit, Sicherheit und das Eigentum der Bürger und wegen Verschwendung des Staatsguts. In den Dienst eines jeden der Ministerien teilen sich die verschiedenen Generaldirektionen; unter dem des Innern stehen unter anderem die Generaldirektion des Unterrichts und der schönen Künste, die der öffentlichen Gesundheit, des Rechnungswesens, der Wohltätigkeit, der Unterrichtsrat usw.; unter dem Finanzministerium die Generaldirektion der direkten und indirekten Steuern, des Schatzamts, der Zölle, das Staatsrechnungswesen; unter dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten usw. die für Handel und Industrie, für Ackerbau, für Posten und Telegraphen usw. Für die innere Verwaltung zerfällt das kontinentale Portugal in 17 nach ihren Hauptstädten benannte Distrikte, die Azoren in 3 Distrikte (Angra, Horta und Ponta Delgada); Madeira nebst Porto Santo bildet den Distrikt Funchal. Die Distrikte zerfallen in Gemeindebezirke (concelhos; auf dem Festland 262, auf den Inseln 29), die Ge-

meinden in Kirchspiele (freguesias). Nach der alten geschichtlichen Einteilung, die noch für statische Zwecke verwendet wird, zerfiel das Land in das Königreich Portugal mit den Provinzen Entre Douro und Minho, Trás os Montes, Beira (seit 1835 geteilt in Beira Alta und Beira Baixa), Estremadura und Alentejo), und in das Königreich Algarve. Als Organe der Zentralgewalt wirken in den Distrikten die Zivilgouverneure, die auch erste Polizeibeamte der Distrikte sind, in den Gemeinden die Administratoren (zugleich Polizeibehörde), in den Kirchspielen die Vorsteher (regedores) neben sonstigen Behörden, die den einzelnen Ministerien je nach ihrer speziellen Aufgabe unterstehen. — Neben dem Ministerium besteht ein Staatsrat, dessen Mitglieder vom König auf Lebenszeit ernannt werden und Portugiesen von Geburt sein müssen; der Kronprinz ist mit 18 Jahren Mitglied kraft eignen Rechts. Sie müssen in allen wichtigen Angelegenheiten und bei allen allgemeinen Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung gehört werden, besonders bei Kriegserklärungen, Friedensschlüssen, Verhandlungen mit auswärtigen Mächten und bei allen Gelegenheiten, wenn der König eine der ihm zustehenden Befugnisse der „moderierenden“ Gewalt ausüben will (ausgenommen bei Ministerernennungen und -entlassungen). Bis zur Schaffung eines höchsten Verwaltungsgerichtshofs (1870) war der Staatsrat zugleich Berufungsgericht in Verwaltungsstreitsachen. Die Staatsräte sind für alle den Gesetzen und Staatsinteressen zuwiderlaufenden, offenbar dolosen Ratschläge verantwortlich (doch ist kein Gesetz über ihre Verantwortlichkeit bisher zustande gekommen). — Für die Verwaltungsjustiz besteht in jedem Verwaltungsbezirk ein Gericht erster Instanz, von denen Refurse an das höchste Verwaltungsgericht in Lissabon gehen. Höchste Instanz in Sachen der Steuererhebung, des Finanzdepartements und in Rechnungssachen sowie Aufsichtsbehörde über die Beobachtung der Finanzgesetze ist der Rechnungshof in Lissabon, dessen Räte vom König auf Lebenszeit ernannt werden.

Die Distrikts- und Gemeindeverwaltung ist ziemlich stark zentralisiert und fast ganz von der Zentralgewalt abhängig. Verwaltungskörper für die der Selbstverwaltung überlassenen Angelegenheiten in den Distrikten ist (seit 1896) ein „Auschuß“, der aus dem Zivilgouverneur als Vorsitzenden, einem von der Regierung ernannten Beamten (auditor administrativo) und 3 Weisigern besteht, die, wie ihre Vertreter, von Delegierten der Gemeinderäte des Distrikts gewählt werden. In den Inseln sind bestehen noch an Stelle dieser Ausschüsse die früheren Generalausschüsse (junta geral do districto), die sich aus Vertretern der Gemeinderäte zusammensetzen. In den Gemeinden bestehen von den Wahlberechtigten (alle seit 3 Jahren in der Gemeinde anwesenden Bürger, die lesen und schreiben können)

direkt gewählte Gemeinderäte (camara municipal), und zwar aus 9 Berordneten oder Beisitzern in den Gemeinden erster Ordnung (die mit 40 000 und mehr Einwohnern), 7 in denen zweiter Ordnung (die mit 15 000 und mehr Einwohnern) und 5 in den Gemeinden dritter Ordnung. Die Vorsitzenden werden von der Regierung aus den Mitgliedern ernannt. In den Kirchspielen besteht die Kirchspielversammlung aus 3/5 Mitgliedern, je nachdem die Einwohnerzahl mehr oder weniger als 10 000 Seelen beträgt, unter dem Vorsitz des Pfarrgeistlichen. Lissabon, Porto und einige andere bedeutende Orte haben eine weniger zentralisierte Gemeindeorganisation (dort 15, hier 11 Beisitzer). Die Mandate dieser Selbstverwaltungskörper dauern 3 Jahre.

Rechtspflege. Die richterliche Gewalt wird von Richtern und Geschworenen ausgeübt; sowohl im Zivil- wie im Strafprozeß herrscht das Prinzip der Öffentlichkeit und Mündlichkeit. In Lissabon besteht der Höchste Gerichtshof (15 Mitglieder), dessen Gerichtsbarkeit sich über das ganze Reich und seine Nebenlande erstreckt. Als zweite Instanz fungieren die 6 Appellationsgerichtshöfe in Lissabon, Porto, auf den Azoren (Ponta Delgada), in Loanda, Mozambique und Goa (mit 7 bis 9 Richtern). Die Bezirke dieser 6 Appellationsgerichtshöfe zerfallen in Kreise (comarcas) mit je einem Richter erster Instanz (juiz de direito, Rechtsrichter), mit Ausnahme der Kreise Lissabon, Porto, Loanda und São Thomé, die mehr als einen Richter haben. Die Rechtsrichter üben die Gerichtsbarkeit teils allein teils unter Mitwirkung einer Jury; die Mitwirkung der Geschworenen (21/63) ist obligatorisch bei allen Strafsachen, den sog. Sachen mit ordentlichem Verfahren, auf die in der Regel eine Gefängnisstrafe von mehr als 6 Monaten nebst entprechender Geldstrafe steht. In Handelsachen können die Parteien, falls sie darüber einig sind, von der Mitwirkung der Jury absehen, außer bei Konkursachen. Fakultativ ist die Mitwirkung der Jury bei allen rein zivilrechtlichen Sachen. Bei den Gerichten in den Kolonien besteht keine Jury. Jeder Gerichtskreis zerfällt ferner in eine Anzahl Friedensrichterbezirke, deren jeder aus verschiedenen Gemeinden besteht; die vom Volk erwählten Friedensrichter haben die Aufgabe, eine Veröhnung der Parteien herbeizuführen zu suchen, bevor sie den Klageweg beschreiten. Außerdem gibt es in einigen Gerichtsbezirken des Festlands Gemeindegerichtsstellen (julgados municipais), deren Zuständigkeit sich auf Streitigkeiten von minderm Wert erstreckt und gegen deren Entscheidungen in einzelnen Fällen an die Gerichte erster Instanz Berufung eingelegt werden kann, ferner in den Orten mit größerer Industrie seit 1889 Gewerbegerichte, deren Mitglieder teils von den Arbeitern und Angestellten teils von den Arbeitgebern gewählt werden. — Die Richter am Höchsten Gerichtshof, an den Gerichten zweiter und erster Instanz sind lebenslanglich angestellt

und können nur unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und nach Anhörung des Staatsrats suspendiert, veretzt und entlassen werden. Als Vertreter der Staatsanwaltschaft fungieren beim Höchsten Gerichtshof 2 Amtsgehilfen des Generalkronprokurators, bei den Appellationshöfen Staatsanwälte mit Amtsgehilfen, die dem Generalkronprokurator unmittelbar untergeordnet sind, bei den Gerichten erster Instanz Delegierte, bei den Gemeindegerichten Subdelegierte des Kronanwalts. — Höchste Gerichtshöfe für Militär und Marine sind der Oberkriegs- und Marinehof in Lissabon, unter diesem 2 ständige Kriegsgerichte und bei jeder Militärdivision ein Kriegsgericht; ähnlich bei der Marine.

Heer und Flotte. Durch das Gesetz vom 12. Sept. 1857 ist die allgemeine Wehrpflicht eingeführt worden. Sie beginnt nach dem Gesetz vom 24. Dez. 1901 mit dem vollendeten 20. Lebensjahr und dauert 15 Jahre, davon 3 Jahre bei der Fahne, 5 Jahre bei der ersten Reserve und 7 Jahre in der zweiten Reserve. Soldaten, die 2 Jahre unter der Fahne gedient haben, können zur ersten Reserve entlassen werden. Die nicht eingestellten Ausgehobenen, ebenso diejenigen, die das Militärmaß von 1,54 m nicht erreichen, werden der zweiten Reserve zugeschrieben, in der sie 15 Jahre verbleiben. Vom Dienst in der Truppe und in der ersten Reserve befreit sind die Ordensgeistlichen und die Mannschaften von Rettungsbooten, die mindestens 4 Jahre bei einer Rettungsstation waren. Die Ernährer von Familien sowie die auf den Schießplätzen als Schützen erster Klasse Beurteilten werden der zweiten Reserve nach einem Dienst von 100 Tagen zugeteilt. Der Ersatz zwischen Brüdern und der Loskauf vom Dienst im aktiven Heer und in der ersten Reserve sind gestattet. Die Zahl der Rekruten wird alljährlich von den Cortes festgesetzt. — Das Königreich ist eingeteilt in 3 Militärkreise (Lissabon, Porto und Bisen) mit 6 Territorialdivisionen und 2 Militärkommandanturen (Madeira und Azoren). Die Friedensstärke des Heeres wurde wie in den letzten Jahren so auch für 1909/10 auf 30 000 Mann festgesetzt; eingestellt wurden 1908/09 16 900 Rekruten, von denen 15 200 auf die verschiedenen Truppenteile des Heeres, 800 auf die Flotte, 500 auf die Munizipalgarde (Gendarmerie) in Lissabon und Porto und 400 Mann auf die Fiskalgarde (Zollwache) entfallen. 1909 waren vorhanden: 6 Divisionen Infanterie mit 12 Brigaden und 27 Regimentern, 6 Bataillone Jäger, 5 Brigaden Kavallerie mit 10 Regimentern, 6 Regimenter Feldartillerie, 6 Regimenter Festungsartillerie und 1 Genieregiment, außerdem Trains-, Verpflegungs- und Sanitätskompagnien, Invalidenabteilungen, Strafkompagnien, dazu Stämme für die Reservetruppen und 10 stehende Garnisonkompagnien für die festen Plätze. Die Kriegsflotte bestand 1909 aus 1 Panzerkreuzer, 5 Kreuzern, 1 königlichen Yacht, 1 Korvette, 19 Kanonenbooten, 1 Torpedo-

fanonenboot, 14 Flußfanonenbooten, 4 Torpedobooten und 4 Transportschiffe, zusammen aus 50 Fahrzeugen mit 33 276 Tonnen, 57 062 indigierten Pferdekraften, 256 Geschüßen, 22 Lancierrohren und einem Bemannungsbat von 4204 Mann. Im Bau sind 2 Torpedobootszerstörer, 6 Torpedoboots, 2 Unterseeboote, 1 Dampfer für den Torpedodienst und 1 Wachschiff. Das Personal der Marine bestand 1907 aus 273 Offizieren, 45 Ärzten, 6 Geistlichen, 7 Ingenieuren, 81 Mechanikern und 47 Marinekommissären sowie 5687 Mann.

Das Wappen Portugals ist ein silberner Schild mit fünf kleineren blauen, ein Kreuz bildenden Schildchen, deren jedes mit fünf silbernen Münzen in Form eines Andreaskreuzes belegt ist; der breite rote Rand des Schildes enthält sieben goldene Kastelle mit blauen Türmchen. Um den Schild hängt die Kette des Christusordens, und hinter ihm schauen die Spitzen des Abjurdens hervor. Die Landesfarben sind Blau-Weiß, die Farben blaurot, die Kriegs- und Kauffahrtflagge Silber und blau vertikal geteilt mit dem portugiesischen gekrönten Wappen in der Mitte.

Die Orden Portugals sind der Christusorden (1318 nach Aufhebung des Templerordens gestiftet), der Orden des hl. Benedikt von Aviz (1145 gestiftet, 1789 in einen Militärverdienstorden umgewandelt), der Orden des hl. Jakob vom Schwert (1161; in Portugal 1290 eingeführt, seit 1862 Orden für Verdienste um Wissenschaft, Literatur und Kunst), der Orden vom Turm und Schwert (1459 gestiftet), der Orden von der Empfängnis M. L. Frau von Villa Vicosa (1819 von Johann VI. gestiftet), der Zivilorden für landwirtschaftliche und industrielle Verdienste (1893) und der Orden der hl. Isabella (1801 für Frauen gestiftet).

IV. **Staat und Kirche.** Nach der Verfassung ist die römisch-katholische Religion Staatskirche, doch ist den Ausländern die Ausübung ihres Bekenntnisses mit ihrem häuslichen oder privaten Kultus in dazu bestimmten Gebäuden gestattet, die nicht das Äußere eines Gotteshauses haben dürfen; in Wirklichkeit wird weitgehende Toleranz geübt. Die Portugiesen selbst dürfen aus Gründen der Religion nicht verfolgt werden, sofern sie die des Staats respektieren. Die katholische Kirche wird auf Kosten des Staats unterhalten, der König präsentiert die Bischöfe, ernennt die Pfarrer und Inhaber der übrigen Pfründen kraft königlichen Patronats. Die Bullen und sonstigen päpstlichen Briefe dürfen nicht ohne das Placet des Königs vollzogen werden. Die Bischöfe sind Pairs des Reichs, die Pfarrer Staatsbeamte, die unter anderem mit der Führung des Kirchenregisters mit allen Wirkungen des Zivilstandsregisters für die katholischen Staatsangehörigen beauftragt sind und vielfach die Gemeindefreier zu besorgen haben; die bürgerliche Eheschließung ist aber gestattet. Die Orden waren

seit 1834 aufgehoben und seither vom Staat als nicht bestehend angesehen. Durch das Dekret des Ministers Ginje-Ribeiro vom 18. April 1901 wurden alle religiösen Orden und Kongregationen anerkannt, die sich dem Unterricht, der Charitas sowie der Verbreitung der Zivilisation und des Glaubens in den überseeischen Besitzungen widmen und innerhalb einer bestimmten Frist um die Anerkennung von Seiten des Staats einlamen. Durch dieses Dekret wurden an 55 Kongregationen anerkannt; von den Orden, die die staatliche Anerkennung nicht nachsuchen wollten, wanderten die italienischen Mönche von Loreto nach Italien aus, die Jesuiten, Franziskaner und Dominikaner konstituierten sich als Laiengesellschaften. — Das öffentliche Tragen der Ordenskleidung ist verboten, auch die Weltgeistlichen erscheinen in der Öffentlichkeit nicht in geistlichem Gewand. Der Religionsunterricht liegt sehr daneben, in den Mittelschulen ist er ganz aus dem Lehrplan verschwunden. Die Heranbildung des Klerus geschieht in den Seminarien der einzelnen Diözesen sowie an der theologischen Fakultät der Universität Coimbra, teilweise auch in dem von Graf Parqueira 1899 zu Rom gestifteten portugiesischen Kolleg. — Kirchlich ist Portugal eingeteilt in die drei Kirchenprovinzen Lissabon, Braga und Evora mit insgesamt zwölf Bistümern, die an 3914 Pfarreien, 10 700 Kirchen und Kapellen und 1750 Priester zählen. Der Erzbischof von Lissabon hat den Titel Patriarch und wird auf Grund des Konkordats stets zur Kardinalswürde erhoben. Außer zwei Bischöfen auf dem Festland unterstehen ihm auch die Kolonialbistümer Angola und Portugiesisch-Kongo, Angra auf den Azoren, Funchal auf Madeira, São Thiago auf den Kapverden und São Thomé in Portugiesisch-Guinea. Der Erzbischof von Braga führt den Titel Primas von Portugal. In Indien bildet das Erzbistum Goa mit den Suffraganbistümern Damão, Meliapur, Kolschin, Macao und Mozambique die Kirchenprovinz Goa. Von den protestantischen Denominationen haben in Portugal, auf den Azoren und Madeira Kirchen die Baptisten, die episcopale Kirche, die Kongregationalisten, die Independenten, die Methodisten, Presbyterianer, die Brüdergemeinde und die evangelische Mission. Die Juden besitzen zwei Synagogen in Lissabon.

V. **Das Unterrichtswesen** ist in Portugal seit Einführung der konstitutionellen Verfassung, mit Ausnahme der theologischen Fakultät zu Coimbra, den 18 Priesterseminarien und einem Missionskolleg, in den Händen des Staats. Die Volksbildung steht noch immer auf einer sehr niedrigen Stufe: noch im Jahr 1900 konnten nur 21,4% der Bevölkerung lesen und schreiben. Ein königliches Dekret vom 22. Dez. 1894 bahnte eine Besserung an, indem es für alle Kinder vom 6. bis zum 12. Jahr Schulzwang und freien Unterricht in den staatlichen Volksschulen anordnete, doch läßt die Durchführung dieses Dekrets und der

nachfolgenden Schulgejehe sehr zu wünschen übrig. In jedem Distrikt sollte eine Lehrerbildungsanstalt, in jeder Gemeinde eine Volksschule und eine Abendsschule (Ergänzungsschule), in jedem Kirchspiel eine Volksschule bestehen. Die Kosten tragen Staat, Distrikt und Gemeinde gemeinsam. Die gleichzeitig unternommene Reorganisation der Mittelschule nahm das deutsche Realgymnasium zum Vorbild, wie denn auch die deutsche Sprache im Lehrplan besondere Berücksichtigung fand. Der mittlere Unterricht zerfällt in einen fünfjährigen allgemeinen und einen zweijährigen Ergänzungskursus, deren erfolgreicher Besuch zu den höheren Studien befähigt. Die Anstalten mit 5 Kursen heißen Nationallyzeen, die mit 7 Kursen Zentrallyzeen. Jede Distrikthauptstadt soll eine derartige Mittelschule besitzen (1905 gab es 32 Lyzeen). Daneben bestehen ein Mädchenlyzeum in Lissabon (seit 1906), Privatrealsschulen und ein Militärschule für Erziehung von Offiziersöhnen. Hochschulen sind drei vorhanden: die Landesuniversität zu Coimbra (gegründet 1290 zu Lissabon und 1308 hierher verlegt) mit Professoren und Studierenden in 5 Fakultäten (Theologie, Jurisprudenz, Medizin, Mathematik und Philosophie), die Polytechnische Schule zu Lissabon (gegründet 1837) und die Polytechnische Akademie zu Oporto. Fach- und Speziallehranstalten gibt es außer den Priesterseminarien und Lehrerbildungsanstalten noch folgende: die Kriegss- und die Schiffschule zu Lissabon, der höhere Kursus für Literatur ebenda, die medizinisch-chirurgischen Schulen zu Lissabon, Oporto und Funchal, das Konseratorium für dramatische Künste und Musik zu Lissabon, die Industrie- und Handelsinstitute zu Lissabon und Oporto, das Allgemeine landwirtschaftliche Institut nebst Tierarzneischule zu Lissabon, das Bakteriologische und ophthalmologische Institut, die Volksuniversität ebenda, eine Marine-, eine Kolonialsschule usw. An wissenschaftlichen Instituten sind zu nennen 4 Sternwarten, 2 meteorologische Observatorien und naturhistorische Museen zu Lissabon und Coimbra, eine Generaldirektion der geodätischen, topographischen, hydrographischen und geologischen Arbeiten, ein archäologisches und ein (der Akademie der Wissenschaften gehöriges) numismatisches Museum, ein Museum der Kolonien und ein solches für die Fortschritte der Industrie (Museo Fradesso da Silveira), sämtlich zu Lissabon, die öffentlichen Bibliotheken zu Lissabon, Braga, Evora, Oporto und Villa Real, die Bibliothek der Akademie der Wissenschaften zu Lissabon, die Universitätsbibliothek zu Coimbra, die Privatbibliothek der Krone im Palaß Ajuda bei Lissabon usw., endlich die botanischen Gärten zu Ajuda, Coimbra und Oporto. Von den gelehrten Gesellschaften des Landes ist die 1778 gegründete und 1851 reorganisierte Akademie der Wissenschaften hervorzuheben, ferner die Geographische Gesellschaft (1875, mit großer Bibliothek), die königl. Gesellschaft der Architekten und Archäologen (1863),

die Gesellschaft für medizinische Wissenschaften zu Lissabon (1835), die portugiesische Gesellschaft für Naturwissenschaft (1907).

VI. **Wirtschaftliche Verhältnisse.** Die Landwirtschaft ist seit etwa 50 Jahren im Aufsteigen begriffen, wenn auch nach den Angaben der geodätischen Kommission heute noch über $\frac{2}{3}$ des Landes (43,1 %) ungebaut ist. Die größten ungebauten Flächen liegen zwischen der Serra Estrella und dem algarbischen Scheidegebirg. Der bebauete Boden ist zumeist Großgrundbesitz (Latifundien) besonders in Alentejo und wird für den hohen Adel von schwer gedrückten Pächtern bewirtschaftet; am ausgedehntesten ist der Landbau im wasserreichen Gebirgsland nördlich des Douro, wo der Grund und Boden der 1834 aufgehobenen Mönchsklöster vom Staat an selbständige Kleinbauern veräußert wurde, und in Algarve, das als ein großer Fruchtthain erscheint. Von seiten des Staats ist in neuester Zeit manches für die Landwirtschaft geschehen durch Reform der agrarischen Gesetzgebung und durch Straßenbau. Sehr viel Anregung und Förderung ist auch ausgegangen von der Gesellschaft zur Förderung des Ackerbaus, den Distrikts-Agriculturnräten, der 1852 gegründeten landwirtschaftlichen Schule zu Lissabon, von Musterwirtschaften usw. Dem Getreidebau (Gerste, Weizen, Roggen, Mais und Reis) dient etwa $\frac{1}{3}$ des Landes; zur Deckung des Landesbedarfs muß noch Getreide eingeführt werden. Sehr ausgezehrt ist in einzelnen Gegenden der Bau von Kartoffeln, Runkelrüben, Erdbeeren und Melonen. An Gewerkepflanzen werden Flachs und Hanf gezogen. Weit über den eignen Bedarf hinaus produziert der Weinbau; die hierfür benutzte Bodenfläche wird auf 300 000 ha geschätzt, ohne daß hiermit der gesamte für den Weinbau geeignete Boden herangezogen wäre. Die besten Weinorten sind außer dem Portwein die Moscatels von Caravellos und Setubal (Weißweine) und die Rotweine von Torres Vedras und Collares. Der Ertrag ist auf jährlich $\frac{5}{6}$ Mill. Hektoliter anzusehen, so daß Portugal als Weinland nur von Frankreich, Italien und Spanien übertroffen wird. Südfrüchte werden vorzugsweise in Algarve gezogen (Mandeln, Apfelsinen, Feigen und Johannisbrot), die besten Obstsorten in den Nordprovinzen und der Elbaum vor allem in Estremadura. An Wäldern ist Portugal arm (kaum $\frac{1}{4}$ des Gesamtareals); von einer systematischen Aufforstung ist kaum die Rede und der natürliche Nachwuchs wird durch die ausgedehnte Ziegenhaltung unmöglich gemacht. Meistens sind es Korkeichenwälder und im Neuland der Westküste, namentlich bei Leiria, staatliche Pinienwälder.

Auf dem Gebiet der Viehzucht machen sich Fortschritte bemerkbar; so wird viel mageres Vieh in Spanien gekauft und dann gemästet nach England ausgeführt. Rinder werden zumeist im Norden, Schweine und Schafe in den Eichen- und Kastanienwäldern von Alentejo, Ziegen in den

Gebirgsgegenden, Maultiere in Traz os Montes gezogen. 1906 wurden 703 198 Rinder, 87 765 Pferde, 3 072 988 Schafe und 1 110 957 Schweine gezüht. Die Zucht der Seidenraupe wird vorzüglich in der Umgegend von Bragança betrieben. Bei dem Reichtum des portugiesischen Küstenmeers (besonders um Algarve) an Fischen aller Art (Sardinen, Sardellen, Thunfische usw.) ist die Fischerei auch heute noch ein wichtiger Erwerbszweig, wenn sie auch von ihrer Bedeutung im 14., 15. und 16. Jahrh. weit herabgefunken ist.

Der Entwicklung des portugiesischen Bergbaus ist die Entwertung von Kupfer und Blei hinderlich. Der Ertrag belief sich im Jahr 1908, in dem an 4200 Personen im Bergbau beschäftigt waren, auf 6,8 Mill. *M* an den Gruben. Man gewinnt vor allem Kupfer, dann Schwefelkies, Antimon, Wolframerze, Blei, Eisen, Arsen und Kohlen. Die bedeutendsten Minen sind in den Provinzen Alentejo und Minho e Douro. Wichtig ist die Gewinnung von Sefsalz (jährlich an 20 Mill. hl), wofür sich die flachen Küsten des Landes vorzüglich eignen. Die „Marinhas“ (Salzgärten) des Sado liefern das beste Salz in Europa, bekannt unter dem Namen Salz von S. Ynes (Setubal). Reich ist Portugal auch an schönen Marmorarten und Achat; im Grenzgebirg finden sich Amethyste, in der Serra Estrella Granate, Hyazinthe und Bergkristalle.

Die Industrie Portugals ist noch jung, da bis in die neuere Zeit herein England die Portugiesen mit Industrieprodukten versorgte. Noch ist das Absatzgebiet der portugiesischen Industrie auf Portugal und seine Kolonien sowie Brasilien beschränkt, und sie vermag noch nicht in allen Artikeln den heimischen Bedarf zu decken; aber die jährlich wachsende Menge der eingeführten Rohstoffe, besonders Wolle und Baumwolle (die Rohseide liefert das Land selbst), bekundet den Aufschwung gewerblicher Tätigkeit. Die beiden Hauptindustriecentren sind Oporto und Lissabon; auch Braga, Bragança, Covilhã, Gouveia, Guimarães und Portalegre entfalten eine rege gewerbliche Tätigkeit. Die Aufhebung der Staatsmonopole auf Seidenfabrikation und Tabak, die Herabsetzung der Eingangszölle, die Errichtung gewerblicher Anstalten und die Abhaltung von Industrieausstellungen haben auf die gewerbliche Tätigkeit befruchtend und fördernd gewirkt. Obenan steht die Baumwoll-, Woll- und Seidenindustrie. Die Fabrikation von Gold-, Silber-, Eisen- und Blechwaren sowie von Filigranarbeiten wird in Portugal seit Jahrhunderten betrieben. Der Schiffsbau ist seit etwa 50 Jahren immer mehr in Schwung gekommen. Von größerer Bedeutung ist auch die Fabrikation von Handschuhen, Hüten, Leder, Korwaren, die Korb- und Strohflechterei, die Raffinierung von Rohrzucker, die Herstellung von Litré, Tabak, Papier, Porzellan, Glaswaren usw.

Der Handel Portugals, im 16. Jahrh. der großartigste Welthandel, kam seit dem Methuen-Vertrag vom Jahr 1703 immer mehr in die Hände der Engländer, die in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. fast die gesamte Ein- und Ausfuhr beherrschten. Erst die Hebung der ganz daniederliegenden portugiesischen Handelsflotte und die Herabsetzung der Ein- und Ausfuhrzölle seit Mitte des 19. Jahrh. ermutigten Einheimische zu intensiverer Handelstätigkeit. Diese ist nach außen hin fast ausschließlich Seehandel; mit Spanien findet nur ein geringer Warenaustausch statt. Der gesamte Spezialhandel ohne Edelmetallverkehr erreichte 1908 einen Gesamtwert von 345 Mill. *M*, wovon 242 Mill. auf die Einfuhr entfielen. Hauptgegenstände der Einfuhr waren Lebensmittel (72 Mill. *M*), besonders Weizen (13,8), Zucker (9,06), Reis (6,75), Mais (6,3), Kakaobohnen (14,1) usw., Garne, Gewebe und Waren daraus (23,6), Baumwolle (15,7), Kohlen (15,2), Maschinen, Instrumente und Apparate (12,7), tierische Rohstoffe (12,6), lebende Tiere (12,3), Eisen (9,1), Schiffe und Wagen (6,4 Mill. *M*) u. a.; der Ausfuhr Portwein (17,8), Rotwein (11,5), Madeira- und Portwein (1,8), lebende Tiere (15,7), Korkholz in Platten (9,6), Korkholz (1,4), Korkstopfen (3,5), Sardinen (6,8), Kupfererze (4,04), Garne und Gewebe (4,3 Mill. *M*) usw. Die Hauptverkehrslande für Einfuhr und Ausfuhr sind die portugiesischen Kolonien, England, Deutschland, Frankreich, Brasilien und die Vereinigten Staaten von Amerika. Die portugiesische Handelsflotte zählte 1909: 58 Dampfer mit 39 618 und 269 Segelschiffe mit 49 536 Register-tonnen. — Die Haupthafenplätze sind Lissabon, Oporto, Setubal, Figueira und Faro. Die Küstenschifffahrt ist noch großer Entwicklung fähig, wenn auch neuerdings Dampfbootlinien zwischen den einzelnen Häfen errichtet worden sind. 1906 liefen in sämtlichen Häfen 4210 Segelschiffe mit 400 941 Tonnen und 7034 Dampfer mit 16 078 721 Tonnen ein. Der Binnenhandel war bis in die neueste Zeit durch den Mangel ordentlicher Landstraßen in der Entwicklung gehindert. Eisenbahnen waren Anfang 1908: 2698 km im Betrieb. Auch Wasserstraßen sind nunmehr dem Binnenhandel eröffnet, indem man die Flüsse Douro, Tejo, Guadiana und Mondego reguliert und teilweise durch Kanäle miteinander verbunden hat. Die Staatstelegraphenlinien erstreckten sich im Jahr 1906 auf 8801 km im Mutterland und 6723 km in den Kolonien. Die Zahl der Postämter betrug 1907: 3682, in den Kolonien 402. — Unter den Banken und Kreditanstalten nimmt die 1822 gegründete und 1887 reorganisierte „Portugiesische Bank“ (Banco de Portugal) zu Lissabon, die allein zur Ausgabe von Noten berechtigt ist, die erste Stelle ein. Der zu Lissabon bestehende Crédit mobilier dient ausschließlich industriellen Unternehmungen.

Die Handelsbeziehungen des Deutschen Reichs zu Portugal sind geregelt durch den Handels- und Schiffsfahrtsvertrag von 1910. Die politischen und wirtschaftlichen Interessen beider Reiche werden vertreten durch den deutschen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Lissabon und den portugiesischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Berlin sowie durch eine Anzahl von Konsuln.

Portugals Münzsystem fußt auf der Goldwährung. Münzeinheit ist der Real, der in deutscher Reichswährung an Wert zurzeit 3,6 Pfenniger gleichkommt; 1000 Reis oder 1 Milreis sind = 3,6 Reichsmark. 1000 Milreis nennt man ein Conto. Goldmünzen werden geprägt zu 10 (Corôa, Krone), 5, 2 und 1 Milreis, Silbermünzen zu 1000, 500, 200, 100 (Tostão), Nickelmünzen zu 50 Reis, Kupfermünzen zu 20, 10 und 5 Reis. Ein Münzreformplan, der an die Stelle der alten Tausendteilung das Dezimalsystem setzen soll, liegt der Kammer vor. Längemaße, Höchstmaße und Gewichte sind die metrischen.

Die Finanzlage Portugals hat sich unter den beständig wechselnden Ministerien und dem Staatsbankrott von 1891 immer mehr verschlechtert. Die Staatseinnahmen aus den direkten (Bau-, Gewerbe-, Häuserrenten-, Grund-, Einkommen- usw.) und indirekten Steuern (Verbrauchssteuer und Zöllen) betragen 1909/10 237,3 Mill., die Ausgaben 268,6 Mill. Reichsmark, die Staatsschuld im Jahr 1907 2883 Mill. M.

VII. Der Kolonialbesitz Portugals, nur mehr ein Rest des früher weit bedeutenderen Besitzes, übertrifft mit seiner Fläche von insgesamt 2 093 000 qkm die des Mutterlands um mehr als das 20fache, mit einer Bevölkerung von 7 256 000 Einwohnern die des Mutterlands um fast das 1 1/2fache. Er besteht aus 7 Provinzen und einem autonomen Distrikt (Timor). In Afrika besitzt Portugal die Kapverdischen Inseln (3822 qkm mit 14 724 Einwohnern), Guinea (33 900 qkm mit 17 000 Einw.), die Inseln S. Thomé und Príncipe (939 qkm mit 42 103 Einw.), Angola (1 270 200 qkm mit 3 800 000 Einw.) und Mozambique (761 100 qkm mit 2 300 000 Einw.); in Asien in Indien Goa, Damão und Diu mit insgesamt 3807 qkm und 531 800 Einw., in China die Stadt Macao (10 qkm mit 63 990 Einw.) sowie die Osthälfte der Insel Timor (18 989 qkm mit 93 350 Einw.). An der Spitze von Angola, Indien und Mozambique stehen Generalgouverneure, über den andern Gouverneure, die zugleich die Zivil- und Militärverwaltung in den Händen haben. In den Cortes des Mutterlands sind die Kolonien durch 7 Abgeordnete vertreten. Jedem Gouverneur steht ein Gouvernementsrat (conselho de governo), der aus den höheren Beamten der Kolonie besteht, und ein Generalsekretär sowie ein Verwaltungstribunal (conselho de provincia) und für die

Finanzsachen ein Finanzinspektor zur Seite. Die Gerichtsorganisation entspricht im allgemeinen der des Mutterlands; an höheren Gerichtshöfen sind in den Kolonien vorhanden die Appellhöfe zu Loanda, Mozambique und Goa. Die Finanzen erfordern seit vielen Jahren Zuschüsse von Seiten des Mutterlands; das Kolonialbudget für 1909/10 veranschlagt die Einnahmen auf 40,5, die Ausgaben auf 43,97 Mill. M. Da Portugal finanziell nicht reich genug ist, um selbst seinen Kolonialbesitz intensiv zu entwickeln, ist es seit Beginn der 1890er Jahre dazu übergegangen, seine Kronländereien an private Gesellschaften abzutreten und sich an dem Ergebnis dieser Gesellschaften meist durch Aktienbesitz zu beteiligen. Die Hoheitsrechte dieser Gesellschaften sind hinsichtlich der Verwaltung im Innern und nach außen hin von Seiten der Regierung ziemlich beschränkt, während die Legislative gemeinsam durch Regierung und Gesellschaft ausgeübt wird. Unter diesen Gesellschaften, die Landkonzessionen bis zu 20 Mill. ha besitzen, sind die vier größten die Companhia de Mozambique, die Companhia de Nyassa, die Companhia da Zambézia und die Companhia de Mossamedes. — Über die Kolonialpolitik der Portugiesen vgl. auch d. Art. Kolonien.

Literatur. Geschichte: Gesamtbarstellungen von Fortia d'Urban et Mielles (10 Bde, Par. 1828/30), Schäfer (5 Bde, 1836/54; bis 1820), Bouchot (Par. 1854), Barbosa de Pinho (7 Bde, Liss. 1873/77), Oliveira Martins (2 Bde, ebd. '1887), M. Stephens (Lond. '1908), Mezocapo (1 Reapel 1908). Mittelalter: Herculano (4 Bde, 1846/63), Mac Murdo u. Monteiro (3 Bde, Lond. 1888/91; beide bis Alfons III.), 17./18. Jahrh.: Rebello da Silva (5 Bde, Liss. 1860/71); Duhr, Pombal (1891). 19. Jahrh.: Giedroje (Par. 1876); Luz Soriano, Guerra civil e estabelecimento do governo parlamentar (14 Bde, Liss. 1866/84); Arriaga, Revolução de 1820 (4 Bde, Porto 1886/89); Goblet d'Alviela, Etablissement des Cobourg en P. (Brüssel 1869); Bernardez Branco, P. e os estrangeiros (2 Bde, Liss. 1879); Oliveira Martins, P. contemporaneo (2 Bde, ebd. 1895). Sammlung von Staatsverträgen u. diplomatischen Akten von Santarem (18 Bde, Par. 1842/62) u. de Castro (Liss. 1856 ff.). Allgemeines: S. v. Minutoli, P. u. seine Kolonien (2 Bde, 1855); Diccionario abreviado de chorographia, topographia etc. de P. (3 Bde, Liss. 1867); Alibama-Alvôla, Compendio geografico-estadistico (Madrid 1880); Willfomn, Die Pyrenäische Halbinsel (1884); Braga, Etnografia portugueza (2 Bde, Liss. 1885); J. F. da Silva, Diccionario bibliogr. portug. (7 Bde u. 10 Supplemente, ebd. 1858/1900); Le P. géogr., ethnolog., administratif, économiq. etc. (Par. 1900); Calbernia, P. von der Guabiana bis zum Minho (1903); Quillardet, Espagnols et Portugais chez eux (Par. 1905); Censo da população do Reino de P. (3 Bde, Liss. 1905 f.); P. Jouffet, L'Espagne et le P. (Par. 1907); G. de Wauregard u. L. de Fouchier, Voyage en P. (ebd. 1908); Notas sobre P. (offizielle Schrift für die Ausstellung in Rio de Janeiro; 2 Bde, Liss. 1908); W. S. Koebel, P.,

its Land and People (Lond. 1909); Anuario estadístico (Liss., in jahrelangen Zwischenräumen); Zeitschrift Portugalia (Porto 1907 ff) u. Boletim der Geograph. Gesellschaft (1874 ff). — Staatsrecht, Wirtschaft usw.: Lavares de Medeiros, Staatsrecht, in Handb. des öffentl. Rechts (1892); Mac Swiney de Massanaglaß, Le P. e le Saint-Siège (3 Bde, Par. 1898/1904); da Costa u. de Castres, Le P. au point de vue agricole (Liss. 1900); E. Adermann, Le P. moderne (2 Bde, Ritzheim 1907; über Bergbau); Ab. Loureiro, Os portos marítimos de P. e ilhas adjacentes (3 Bde, Liss. 1904/08); Dally Alves de Sá, Das Handelsrecht, Wechselrecht, Serecht u. Konkursrecht von P., überseht von F. Daehnhardt (1908); Trindade Coelho, Manual político do cidadão portuguez (Porto 1908; mit Angabe der portug. staatsrechtl. Literatur); E. C. de Biagioli, Le P.; aperçus financiers, éconóm. e statistiques (Par. 1910). — Außenbesitzungen: A. J. D. Bibble, Madeira, the Land of the Wine (2 Bde, Lond. 1901); Brown, Madeira and the Canary Islands (edd. 1903); W. F. Koebel, Madeira old and new (edd. 1909); A. Loureiro, Noticias sobre os archipelagos de Madeira, Açores, Cabo Verde e Canarias (Liss. 1898). — Collecção de monumentos inéditos para a historia das conquistas dos Portuguezes na Africa, Asia e America (10 Bde, Liss. 1858/64); A. R. Mendes, India portugueza (2 Bde, edd. 1886); Chagos, Os Portuguezes na Africa, Asia, America e Oceania (7 Bde, edd. 1890); As colonias portuguezas no seculo XIX (edd. 1890); J. de Andrade Correa, Estudos sobre as provincias ultramarinas (4 Bde, Lond. 1883 bis 1887); F. Ch. Danvers, The Portuguese in India (2 Bde, edd. 1894); A. Zimmermann, Die europ. Kolonien (1 1896); E. J. de Vasconcellos, As colonias portuguezas (Liss. 1903); A. de Almada Negreiros, Le Mozambique (Par. 1904); ders., L'agriculture dans les colonies portugaises (edd. 1905); ders., Les colonies portugaises (edd. 1907); ders., L'instruction dans les colonies portugaises (Brüssel 1909); R. C. F. Maughan, Portuguese East Africa (Lond. 1906); G. Mc. C. Theal, History and Ethnography of Africa south of Sambesi I/II (edd. 1907/09); S. de Brion, A India portugueza (Liss. 1908); W. A. Cabburn, Labour in Portug. West-Africa (Lond. 1910). Zeitschriften: Revista portugueza colonial e maritima u. Portugal em Africa (seit 1874). [1 Knupper, 2—4 u. 7 Lins, 5 u. 6 Glaschröder, reb. Lins.]

Post und Telegraphie. [I. Begriff, geschichtliche Entwicklung. II. Die deutsche Post, Organisation, Wirkungskreis. III. Postrecht, Postgesetzgebung, Tarifwesen. IV. Deutsch-österreichischer Postverein; Weltpostverein. V. Telegraphie und Fernsprechwesen.]

I. Begriff, geschichtliche Entwicklung. Unter „Post“ im heutigen Sinn des Wortes ist eine Einrichtung zu verstehen, die zur regelmäßigen, jedermann gegen feste Gebühren zustehenden Beförderung von Nachrichten, Paketen, Geld und Personen dient, entweder als Staatsanstalt oder doch unter Aufsicht des Staats. Das wesentlichste Merkmal des modernen Postwesens ist die un-

bedingte Zugänglichkeit für jedermann. Die Posten früherer Zeiten hatten diese Eigenschaft nicht.

1. Altertum. Der Urheber der ersten Staatspost war Cyrus, der König des Perserreichs. Er ersetzte die Fußboten und Läufer, denen vorher fast allgemein die Nachrichtenbeförderung oblag, durch berittene Eilboten. Vollkommener waren schon die Einrichtungen in den klassischen Ländern des Altertums, namentlich bei den Römern. Die Hemerodromen (Tagläufer) der Griechen legten große Entfernungen in kurzer Zeit zurück. Wir treffen schon internationale Welt Handelsstraßen, selbstverständlich nicht in dem Umfang wie in dem neuen Weltreich der Römer. Aber auch bei letzteren war zur Zeit der Republik eine organisierte Staatsverkehrsanstalt noch nicht vorhanden. Es gab damals Privat- und Städteboten (tabellarii), öffentliche Boten (tabellarii publici), Boten des Senats (cursores) und Boten zur Beförderung der Regierungsbefehle (voredarii). Diese Boteneinrichtungen genügten nicht mehr, als das Reich sich weit ausdehnte. Es entstanden die Kurierrie mit Abwechslung von Station zu Station, und hieraus entwickelte sich zur Zeit des Kaisers Augustus der cursus publicus. Er wird irrig als die römische „Staatspost“ bezeichnet. Die Benutzung stand aber nur dem Kaiser und den Staatsbeamten zu; die Unterhaltung lag den Untertanen als Fronleistung ob; also ein vollständiges Gegenbild der modernen Post.

2. Mittelalter. Mit dem Untergang des Römerreichs verschwand auch die römische Staatsverkehrsanstalt. Zwar finden wir unter Karl d. Gr. und seinen Nachfolgern noch Einrichtungen, die stark an eine Fortsetzung des cursus publicus erinnern, aber sie entbehren der Regelmäßigkeit und Zuverlässigkeit. Die Bevölkerung griff zur Selbsthilfe, und so entstand das ausgedehnte Botenwesen, welches das ausgeprägte Merkmal der Posteinrichtungen des Mittelalters ist. Könige und Fürsten, Herzoge und Grafen, Bischöfe und Klöster, Städte, Universitäten und Zünfte (Meßger): sie alle hatten ihre Boten und Botenanstalten. Besonders hervorzuheben sind die Verkehrseinrichtungen des Deutschen Ordens und die Universitätsposten; letztere genossen sogar internationalen Schutz.

3. Ausgang des Mittelalters. Im Mittelalter hatte das Nachrichtenwesen sich in örtlich beschränkten Grenzen gehalten. Die Entdeckungen, das Erstarken der Staatsgewalt, die Entfaltung größerer Macht forderten namentlich unter Maximilian und Karl V. andere Verkehrseinrichtungen. Hier beginnen die Anfänge der modernen Posten. Francesco de Tassis, genannt Torreani (daher später Thurn-Taxis), erhielt von Kaiser Maximilian 1516 die Erlaubnis, eine Beförderungsanstalt nach Art der Kurierrie auf seine Kosten einzurichten zur unentgeltlichen Beförderung der kaiserlichen Briefe und mit dem Recht der Beförderung von Privatkorrespondenzen gegen Zahlung.